

Neunter Abschnitt.

Von den Diäten und Reisekosten des Abgeordneten.

§ 91. Der Betrag der Tagegelder und Reisekostenvergütung, welche den einzelnen Landtags-Abgeordneten während der Versammlung des Landtages sowohl, als außerhalb dieser Zeit bei der Thätigkeit in versammelten Landtags-Ausschüssen den Mitgliedern zu gewähren sind, wird ebenso wie die Besoldungen der Landtags-Beamten durch besondere Verabschiedung zwischen dem Landesfürsten und dem Landtage festgesetzt.

Schlußbestimmung.

§ 92. Die Geschäftsordnung vom 28. Juni 1851, ingleichen die Nachträge zu derselben vom 3. Mai 1853 und 13. Februar 1869 sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 1. April 1878.

(L. S.)

Carl Alexander.

G. Thon. Stiehling. von Groß.

